



A-Post
Gemeinderat
St. Gallerstrasse 2
9471 Buchs

30. Januar 2013

Gemeinde Buchs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Überbauungsplan Schläppliweg

Der Perimeter des Überbauungsplans liegt zwischen dem Schläppliweg und der Churerstrasse und umfasst die Parzelle Nr. 2745 und den nördlichen Teil der Parzelle Nr. 1200. Die Gesamtfläche des Überbauungsplangebiets beträgt rund 5'150 m². Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Buchs liegt das gesamte Überbauungsplangebiet in der dreigeschossigen Wohn-Gewerbezone WG3. Ebenfalls in der dreigeschossigen Wohn-Gewerbezone WG3 liegen die Parzellen im Norden und Süden des Überbauungsplangebiets. Die Parzellen im Westen des Überbauungsplangebiets, auf der gegenüberliegenden Seite des Schläppliwegs, liegen in der zweigeschossigen Wohnzone W2. Die Parzellen im Osten, auf der gegenüberliegenden Seite der Churerstrasse befinden sich im übrigen Gemeindegebiet üG.

Die [REDACTED] beabsichtigt, die Liegenschaft zu erwerben und drei Mehrfamilienhäuser zu erstellen. Der vorliegende Überbauungsplan soll die Rechtsgrundlage für die geplanten Mehrfamilienhäuser bilden. Konkret regelt der Überbauungsplan Schläppliweg drei Baubereich für Hauptbauten, einen Baubereich Gartenanlage/ Umgebung, zwei Spielplatzflächen, den Standort für einen oberirdischen Parkplatz, die unterirdische Parkieranlage sowie deren Zufahrt, einen Fussweg, die Hauszugänge und einen Referenzpunkt. Mit Schreiben vom 30. Juli 2012 wurde der Erlass vorgeprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt Rechtsdienst